

Teilnahmebedingungen – Marktsatzung 2026

1. Teilnehmen kann grundsätzlich jeder, dessen Sortiment nach Art und Umfang zum Thema der Veranstaltung paßt. Der Veranstalter ist berechtigt, das Warensortiment zu beschränken, wenn dies die Gestaltung oder die ordnungsgemäße Durchführung des Marktes erfordern.
2. Der Teilnehmer verpflichtet sich, den ihm zugewiesenen Standplatz ohne Einschränkungen anzuerkennen. **Anspruch auf einen bestimmten Standplatz gibt es nicht.**
3. Der Veranstalter besitzt für alle Veranstaltungen Hausrecht. Den Anweisungen des Marktmeisters und deren zuständigen Mitarbeitern ist Folge zu leisten.
4. Die behördliche Erlaubnis zur Ausübung seines Geschäftes hat der Teilnehmer selbst auf seine Kosten zu beschaffen (z.B. Ausschankgeschäfte → Gestattung, Reisegewerbe).
5. Die Aufstellung der Stände erfolgt grundsätzlich nur auf den zugewiesenen Flächen und in der Größenordnung, wie vom Teilnehmer angegeben. Eigenmächtige Änderungen sind nicht gestattet. **Eine Weiter- oder Untervermietung an Dritte Personen ist untersagt.** Zufahrtswege, insbesondere Feuerwehr- und Fluchtwege sind grundsätzlich freizuhalten.
6. Der Aufbau der Stände erfolgt nach Absprache. Hat der Teilnehmer seinen Standplatz nicht bis spätestens 1 Stunde vor Veranstaltungsbeginn bezogen, erlischt der Anspruch darauf. Eine Rückzahlung der Teilnehmergebühren erfolgt nicht. **Der Abbau darf grundsätzlich nicht vor Marktende erfolgen. Der Teilnehmer ist verpflichtet, die Marktöffnungszeiten einzuhalten und die Stände durchgehend mit Personal zu besetzen. Bei Nichteinhaltung berechnet die Laubinger Event GmbH eine Vertragsstrafe von mind. 250,00 € netto.**
7. Alle nötigen bau-, feuer- und verkehrspolizeilichen Vorschriften sind strengstens einzuhalten. Während der Auf- und Abbauarbeiten muss die Durchfahrt für Rettungsfahrzeuge und Feuerwehr jederzeit möglich sein. Die Zufahrtsstraßen sind freizuhalten.
8. Die Platzierung von Geschäften im Allgemeinen erfolgt nur nach vorheriger Anmeldung und Vertrag. Es besteht nur Anspruch auf eine Platzierung, wenn das Angebot unterschrieben zurückgegeben wurde und **die Bezahlung termingerecht erfolgte. Die Bezahlung des kompletten Standgeldes hat 7 Tage vor Veranstaltungsbeginn per Überweisung auf unser Konto oder Barzahlung in unserem Büro in Fredersdorf zu erfolgen. Das Standgeld ist eine Bringeschuld, zu dessen Leistung der Teilnehmer verpflichtet ist.**
9. Der Verkauf oder **die Abgabe von Waffen aller Art**, NS-Artikeln, Munition, Pyrotechnischen Waren, präparierte Tiere und Pflanzen, Erotik, unverzollte Zigaretten, sowie gewaltverherrlichende Artikel und Waren **sind grundsätzlich streng verboten.** An Schaustellergeschäften dürfen nur nach Absprache Alkoholika oder Glasflaschen ausgespielt werden.
10. Die Annahme von Strom ist grundsätzlich auf allen Plätzen möglich, **jeder Teilnehmer hat eine Stromanschlussleitung von maximal 50 m selbstständig mitzubringen.**
11. Zuständige Behörden und Kontrollorgane sind jederzeit berechtigt, Kontrollen auf dem Platz und bei den Händlern durchzuführen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Standschließungen aufgrund behördlicher Auflagen und Verbote entbinden nicht von der Zahlung des Standgeldes, vielmehr hat jeder Händler für die Erfüllung standspezifischer Vorschriften und Auflagen Sorge zu tragen.
12. Alle erforderlichen Versicherungen hat der Teilnehmer abzuschließen. Des Weiteren hat der Mieter für eigene Löschvorrichtungen und Löschmittel entsprechend der Größe und Art seines Unternehmens Sorge zu tragen.
13. Etwaige Beschädigungen der in Anspruch genommenen öffentlichen Flächen und Einrichtungen, sowie sämtliche durch diesen Vertrag ausgelöste Schadensersatzansprüche Dritter jeglicher Art, insbesondere Entschädigungsansprüche gehen ausschließlich zu Lasten der Teilnehmer. Der Veranstalter ist insoweit freigestellt. Der Teilnehmer befreit den Veranstalter von allen Schadensersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit Schäden an Verkaufseinrichtungen oder Plätzen wegen Nichterfüllung der übernommenen Pflichten geltend gemacht werden. Der Teilnehmer trägt insbesondere die Verkehrssicherungspflicht gemäß §§ 823, 836 BGB hinsichtlich seines Aufbaus und der von

ihm nach diesem Vertrag zu betreuenden Flächen. Diese Flächen werden in der Zuweisung ausgewiesen. Für sämtliche vom Teilnehmer eingebrachten Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Verantwortung. Sie lagern ausschließlich auf Gefahr des Teilnehmers.

14. Betreiber von Imbiss- und Ausschankgeschäften haben eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass Flüssiggasflaschen und Kohlendioxidflaschen gesichert sind. Reserveflaschen sind außerhalb in einem verschließbaren Metallschrank aufzubewahren.

15. Es dürfen nur Verbrauchseinrichtungen verwendet werden, die vom Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches zugelassen und gekennzeichnet sind. Betriebsbücher und Reinigungsnachweise von Schankanlagen müssen bei Kontrollen am Betriebsort jederzeit vorgelegt werden können.

16. **Es dürfen nur LED – Lampen, LED – Scheinwerfer, LED-Lichterketten verwendet werden. Jedes Geschäft achtet auf Energie – Einsparungen, soweit es der ordentlichen Verkaufsoptionen zuträglich ist.**

17. Betreiber von Imbiss- und Ausschankgeschäften sind verpflichtet, Mehrweg- oder biologisch abbaubares Geschirr und Bestecke zu verwenden. Einwegdosen oder Einwegflaschen sind verboten. Wenn die örtlichen und hygienischen Voraussetzungen gegeben sind, besteht Spülpflicht für Gläser und Geschirr.

Jedes Geschäft muss Abwasser eigenverantwortlich schadlos beseitigen, dies trifft auch auf Fette und Altöle zu. Die Einleitstellen werden individuell zugewiesen. Vom Gastronomen sind mitzubringen bis 50 m Frischwasserschlauch und bis 50 m Abwasserschlauch.

18. **Der Teilnehmer** (insbesondere Betreiber von Imbiss-einrichtungen) hat **eigene Müllbehälter an seinem Geschäft aufzustellen und diese selbstständig in der Müllpresse zu entleeren** (Verstöße werden mit einem Bußgeld von 50 € netto geahndet).

19. Die von der Laubinger-Event GmbH aufgestellten Mülltonnen sind nur für den anfallenden Müll der Festbesucher.

Der Platz vor und hinter seinem Standort bis zur Mitte der Straße ist durch den Mieter täglich bis Festbeginn zu reinigen. **Jeder Teilnehmer ist verpflichtet seinen Standplatz nach der Veranstaltung sauber und ordentlich zu verlassen und den Müll in der Müllpresse zu entsorgen.**

Bei Verstößen berechnet die Laubinger – Event GmbH eine **Reinigungspauschale von 75,00 € netto.**

20. Für Schäden, die aus Zuwiderhandlungen gegen die Vertragsbedingungen entstehen, haftet der Teilnehmer gegenüber dem Veranstalter in voller Höhe.

21. Musikdarbietungen und Arbeiten mit Mikrofon sind beim Veranstalter anzumelden. Erfolgt eine Beschallung am Geschäft, muss dem Veranstalter eine gültige GEMA Anmeldung auf Verlangen vorgezeigt werden.

22. **Ein regressfreier Rücktritt von einem unterschriebenen Vertrag ist nicht möglich.** Die Nichtzahlung der Teilnahmegebühr zum vereinbarten Zeitpunkt gilt ebenfalls als regresspflichtiger Rücktritt.

Für die Absage der Teilnahme an der Veranstaltung gelten folgende Stornierungsbedingungen:

- 14 Tage vor Veranstaltung kostenfrei
- 7 Tage vor Veranstaltung 20% des Rechnungsbetrags
- 3 Tage vor Veranstaltung 50% des Rechnungsbetrags
- 1 Tag vor Veranstaltung 80% des Rechnungsbetrags
- Bei nicht Erscheinen 90% des Rechnungsbetrags

23. **DATENSCHUTZ:** Im Verlauf oder im Vorfeld einer Veranstaltung ist die Laubinger – Event GmbH dazu angehalten einen Teil Ihrer persönlichen Angaben an Dritte (Behörden, Ämter oder Zulieferer) weiterzuleiten.